

Aktenzeichen
321-6521.1

Kitzingen, 02.07.2019

Federführung: Sachgebiet 32

Vorlage-Nr.: SG 32/240/2019

Bearbeiter: Axel Müller

Tel.Nr.: 09321/928-3202

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	24.07.2019
Kreistag	öffentlich / Beschluss	29.07.2019

**Vollzug des Art. 19 Abs. 1 Abmarkungsgesetz (AbmG);
Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Kitzingen**

I. Vortrag:

Die Feldgeschworenen im Landkreis Kitzingen erhalten für Ihre Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung. Diese wird vom Kreistag erlassen bzw. geändert (Art. 19 Abs. 1 AbmG).

Nach der aktuellen Gebührenordnung vom 18.10.2011 (Amtsblatt des Landkreises Kitzingen vom 24.10.2011 S. 191) erhalten die Feldgeschworenen eine Stundenvergütung in Höhe von 10,50 €.

Der Feldgeschworenenverband Kitzingen hat mit Schreiben vom 20.03.2019 beantragt, die Stundenvergütung auf 14 € zu erhöhen.

Der Antrag wird vom Feldgeschworenenverband wie folgt begründet:

„Der bisherige Stundensatz wurde immer in Anlehnung an den Maschinenring des Landkreises erhöht, zuletzt im Jahr 2011. Dieser lag im landkreisweiten Vergleich im gesamten Zeitraum immer im unteren Bereich.

Während in der Vergangenheit die Feldgeschworenen überwiegend Landwirts-, Winzer- und Gartenbaubetrieben entstammten, werden heute mit steigender Tendenz Siebener aus dem nicht landwirtschaftlichen Sektor berufen, die sich für die Einsätze als Siebener freistellen lassen bzw. Urlaubstage nehmen müssen.

Die Bereitschaft, sich in einem (gerade im Stadtbereich) sehr zeitaufwendigen Ehrenamt für die Gesellschaft zu engagieren, ist parallel hierzu in den letzten Jahren stark gesunken. Wir glauben daher, dass die Menschen, die sich mit großen Verantwortungsbewusstsein und hoher sozialer Kompetenz in ihrem Siebeneramt einsetzen, nicht finanziell schlechter gestellt sein dürfen als diejenigen, die sich nicht in einer über den Beruf hinausgehenden Tätigkeit engagieren.

Die Siebener Tätigkeit bleibt ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend auch nach Erhöhung des Stundensatzes ein kostengünstiges, für alle Beteiligten interessensgerechtes bewährtes Tätigkeitsmodell.

Die Tatsache, dass jeder Siebener zum Amtsantritt von Frau Landrätin vereidigt wird, verdeutlicht ja auch, dass für den Landkreis Kitzingen und seine Gemeinden essentielle Arbeit geleistet wird, die mit einer angemessenen, d.h. im Verhältnis zu Aufwand und Verantwortung stehenden Aufwandsentschädigung honoriert werden sollte. Dies kann nur durch eine verhältnismäßige Anpassung des Stundensatzes an die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen.“

Eine Umfrage des Landratsamtes Kitzingen vom März 2019 hat ergeben, dass in den unterfränkischen bzw. Nachbarlandkreisen und kreisfreien Städten aktuell folgende Beträge je angefangene Stunde in den jeweiligen Gebührenordnungen festgelegt sind:

Landkreise/ Kreisfreie Städte	Stundensatz in Euro			Bemerkungen
	seit	je FG	Traktor	
LKr. Aschaffenburg	01.01.2018	12,00 €	-	
Stadt Aschaffenburg	01.01.2018	14,00 €	-	Gebühren werden autom. entspr. nach den Erhöhungen im öffentl. Dienst erhöht
LKr. Bad Kissingen	23.03.2017	11,00 €	-	
LKr. Haßberge	19.07.2018	11,00 €	Stundensatz Masch.-ring	
LKr. Main-Spessart	01.01.2014	11,00 €	12,50	
LKr. Miltenberg	(01.05.2011)	10,00 €	-	
LKr. Rhön-Grabfeld	01.07.2018	11,00	-	
LKr. Schweinfurt	01.01.2019	12,00 €	-	
Stadt Schweinfurt	01.01.2013	9,50 €	-	Jährlich Obmann 61,50 € Jährlich FG 51,50 €
LKr. Würzburg	01.07.2010	11;00	12,50 € einmalig	
Stadt Würzburg	01.07.2013	12,00 €	10,00 € einmalig	
LKr. Neustadt/Aisch	01.02.2018	12,00 €	-	

Das Amt des Feldgeschworenen stellt ein öffentliches Ehrenamt dar. Es ist dennoch nicht außer Acht zu lassen, dass dem Feldgeschworenen durch den erbrachten Zeitaufwand ein Verdienstaussfall entsteht.

Oftmals werden die Feldgeschworenen Wochentags in Zusammenarbeit mit dem Vermessungsamt benötigt. Hinzu kommt, dass immer mehr Feldgeschworene nicht aus den jeweils örtlichen ansässigen Betrieben (z. B. Landwirte oder Winzer) kommen, sondern

Arbeitsplätze außerhalb ihres Wohnortes haben, was es nochmals schwieriger macht, zu allen Abmarkungsterminen entsprechend Feldgeschworene zur Verfügung zu haben.

Die den Feldgeschworenen zustehende Gebühr soll ein Ausgleich für den durch den Zeitaufwand entstehenden Verdienstaufschlag darstellen. Es ist daher notwendig und geboten, die Gebühr der allgemeinen Einkommensentwicklung anzupassen. Ein Gebührensatz, der den Verdienstaufschlag einigermaßen ausgleicht sollte daher anzustreben sein.

Nachdem die Gebühr letztmals im November 2011 erhöht worden ist, ist es aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt, die Stundenvergütung auf 14 € anzuheben.

II. Beschlussvorschlag: (für den Kreisausschuss):

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Vergütung der Feldgeschworenen im Landkreis Kitzingen auf 14 € je angefangene Stunde festzusetzen.

III. Beschlussvorschlag (für den Kreistag)

Der Landkreis Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG -) vom 06.08.1981 (GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (GVBl. S. 243) folgende

Gebührenordnung:

§ 1

- (1) Für die Vornahme von Abmarkungsgeschäften erhält jeder Feldgeschworene für seine Dienstverrichtung eine Vergütung von **14,00 Euro** je angefangene Stunde.
- (2) Für den notwendigen Einsatz eines Traktors zum Transport des benötigten Materials wird die Traktorlaufzeit mit 10,00 Euro je Stunde vergütet. Die Traktorlaufzeit ist durch den Betriebsstundenzähler nachzuweisen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Abmarkungsgeschäfte, insbesondere bei Vermessungen oder Grenzfeststellungen durch das Staatliche Vermessungsamt.

§ 2

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung – FO – vom 16.10.1981, GVBl S. 475; zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2015, GVBl. S. 243).

§ 3

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat, unterbleibt.

§ 4

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen trägt die Gebühr die Gemeinde.

§ 5

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. *(Monat nach Beschluss/Ausfertigung)* 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Kitzingen vom 18.10.2011 (Amtsblatt des Landkreises Kitzingen vom 24.10.2011, S. 191) außer Kraft.

Kitzingen,

Bischof

Landrätin

Tamara Bischof

Landrätin